Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 15 650 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 25. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2023)

zum Thema:

Medizinische Behandlung ukrainischer Soldaten in Berlin

und **Antwort** vom 06. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann AfD

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 650 vom 25. Mai 2023 über Medizinische Behandlung ukrainischer Soldaten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Vorbemerkung: Laut einer Pressemitteilung will der Regierende Bürgermeister verletzte ukrainische Soldaten in Berlin behandeln lassen.

https://www.bz-berlin.de/berlin/wegner-berlin-uebernimmt-kosten-fuer-verletzte-soldaten-aus-ukraine.

1. Wieviel ukrainische Soldaten werden zukünftig maximal gemäß den vorhandenen Kapazitäten pro Monat in Berlin medizinisch versorgt werden können?

Zu 1.:

Die Anzahl der maximal stationär behandelbaren ukrainischen Patientinnen und Patienten hängt sowohl von den medizinischen Versorgungsbedarfen der Patientinnen und Patienten als auch von den klinischen Versorgungskapazitäten ab. Die Entscheidung zur Übernahme angefragter Patientenversorgungen wird für jeden Einzelfall in Abhängigkeit von Versorgungsbedarfen und Versorgungskapazität durch die Fachexpertinnen und Fachexperten in den Berliner Krankenhäusern und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege getroffen.

2. In welchen Einrichtungen können die Behandlungen stattfinden? Bitte einzeln und mit den jeweiligen Kapazitäten angeben.

Zu 2.:

Die Übernahme und Versorgung ukrainischen Patientinnen und Patienten erfolgt in den jeweils geeigneten und übernahmebereiten Berliner Krankenhäusern.

3. Werden die Kapazitäten zusätzlich geschaffen oder werden vorhandene Kapazitäten umgewidmet? Wenn Ersteres, zu welchen Kosten? Wenn Letzteres, zu wessen Lasten?

Zu 3.:

Über die Aufnahme ukrainischer Patientinnen und Patienten entscheidet das jeweilige Krankenhaus. Mit welchen Maßnahmen die notwenigen Behandlungskapazitäten bereitgestellt werden, obliegt unter Einhaltung der regulären vollumfänglichen Versorgungsaufträge dem sich zur Aufnahme bereiterklärenden Krankenhaus.

4. Wie lange dauern die Behandlungen durchschnittlich und wie hoch sind die dafür anfallenden durchschnittlichen Kosten pro Patient und pro Tag?

Zu 4.:

Informationen zu einzelnen oder durchschnittlichen Behandlungsdauern oder Behandlungskosten stehen dem Senat für ukrainische Patientinnen und Patienten nicht zur Verfügung.

5. Wie und durch wen werden die Patienten nach Berlin gebracht und welche Kosten entstehen dafür pro Patient?

Zu 5.:

Ukrainische Patientinnen und Patienten, welche über das Kleeblattkonzept verteilt und für welche Berliner Krankenhäuser die Übernahmebereitschaft erklärt haben, erreichen Berlin i.d.R. per Flugzeug über den Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Für ukrainische Patientinnen und Patienten, welche über das Kleeblattkonzept verteilt werden, werden die Transportkosten durch den Bund übernommen.

Weitere Informationen zum Kleeblattkonzept sind online verfügbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Fokusthemen/Corona-
<a href="Pandemie/Kleeblattkonzept/Was-ist-Kleeblattkonzept/was-ist-kleeb

- 6. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen werden die Behandlungskosten von den Sozialämtern übernommen?
- 7. Welches Gesamtbudget steht hierfür zur Verfügung?

Zu 6. und 7.:

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates galt zunächst für ein Jahr und verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024.

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V 1) geändert worden ist, regelt, dass Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 31. Mai 2023 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Eine Verlängerung bis zum 02. Juni 2024 ist vorgesehen.

Personen, die nach Berlin verteilt worden sind – z.B. über das sogenannte Kleeblattverfahren – aber noch keine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung besitzen, sind nach § 1 Abs. 3a AsylbLG bis zum Ablauf des Monats, in dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist, dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Diese schutzsuchenden, vor dem Krieg geflüchteten Menschen, die noch nicht den Wechsel in den Rechtskreis des SGB II oder XII vollziehen konnten, sollen daher von den Sozialämtern bei einer der vier Vertragskrankenkassen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung nach § 4 AsylbLG i.V.m. der Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V angemeldet werden. Die Behandlungskosten werden vom Land Berlin in der erforderlichen Höhe getragen.

In einem nächsten Schritt haben evakuierte ukrainische Kriegsverletzte, die neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen auch die Voraussetzungen der Registrierung erfüllen bzw. über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, Zugang zu Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Im SGB II sind die Personen versicherungspflichtig in der GKV. Für Personen im SGB XII besteht ein Zugang zu Gesundheitsleistungen in dem Umfang des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung, der auch für deutsche GKV-Versicherte gilt.

Ein Gesamtbudget ist hierfür nicht zugemessen, da auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit bei leistungsrechtlicher Hilfebedürftigkeit ein Anspruch besteht. Dieser ist durch den Staat zu decken, auch wenn mehr Menschen hilfebedürftig werden als vorhergesehen oder die Kosten steigen.

8. Sind nach den Behandlungsmaßnahmen notwendige Reha-Maßnahmen in Berlin oder im Bundesgebiet vorgesehen? Wenn ja, wer übernimmt die Kosten?

Zu 8.:

Der Zugang zu Leistungen nach SGB II oder SGB XII umfasst auch Rehabilitationsmaßnahmen. Die Zuständigkeit des Kostenträgers richtet sich nach dem Rechtskreis, in welchem sich die Patientinnen und Patienten befinden.

9. Wie und durch wen erfolgt der Rücktransport der genesenen Patienten und welche Kosten entstehen hierfür pro Patient?

Zu 9.:

Genesene Patientinnen und Patienten können eigenständig in die Ukraine zurückkehren. Sollte eine eigenständige Rückkehr nicht möglich sein, unterstützen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beauftragte Hilfsorganisationen in Abstimmung mit den zuständigen ukrainischen Behörden. Die Abrechnung der Leistungen der beauftragten Hilfsorganisationen erfolgt mit dem BBK.

10. Welche konkreten "weiteren Formen der Unterstützung und medizinischen Versorgung wird der Regierende Bürgermeister mit dem Bundesminister der Verteidigung in Kürze beraten"?

Zu 10.:

Die Erörterung weiterer möglicher Formen der Unterstützung und medizinischen Versorgung bleiben dem Austausch des Regierenden Bürgermeisters mit dem Bundesminister der Verteidigung vorbehalten.

11. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass ukrainische Soldaten in Berlin auf Kosten der Allgemeinheit behandelt werden sollen, während Einheimische für medizinische Behandlungen eine Krankenversicherung benötigen?

Zu 11.:

Bei medizinischer Notwendigkeit und sozialer Bedürftigkeit sowie fehlendem Krankenversicherungsschutz werden die Kosten für erforderliche medizinische Behandlungen aus Steuermitteln getragen. Dies gilt im Übrigen für Bürger aller Nationalitäten.

12. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass deutsche Krankenversicherte mit immer höheren Versicherungsbeiträgen sowie Zuzahlungen und Selbstbeteiligungen belastet werden, während Ausländer (in diesem Fall ukrainische Soldaten) alle Leistungen kostenlos erhalten?

Zu 12.:

Sofern es sich bei den ukrainischen Soldatinnen und Soldaten um hilfebedürftige Personen im leistungsrechtlichen Sinne handelt, sind die einschlägigen Rechtsnormen anzuwenden.

Die politische Bewertung von Gesetzen, die durch die Legislative erlassen wurden, ist nicht die Aufgabe der Verwaltung.

13. Wie beurteilt der Senat den Gesamtvorgang im Hinblick auf die Tatsache, dass Deutschland in dem Krieg zwischen der Ukraine und Russland keine Kriegspartei ist und keinerlei Bündnisverpflichtungen hat?

Zu 13.:

Berlin beteiligt sich an der Versorgung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine über das sogenannte Kleeblattkonzept. Der Bund nutzt für die Koordination und Verteilung internationaler oder bilateraler Hilfeleistungsersuchen und damit zusammenhängenden Behandlungs- und Transportbedarfen von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine das Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ). Zur Si-

cherung einer flächendeckenden Versorgung besteht für den Fall einer regionalen Überlastung mit dem Kleeblattkonzept ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Verfahren zur bundesweiten Verlegung ukrainischer Patientinnen und Patienten. Berlin bildet zusammen mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen das "Kleeblatt Ost" und nimmt in diesem Rahmen seine Verpflichtungen wahr.

Berlin, den 06. Juni 2023

In Vertretung Ellen Haußdörfer Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege